

15. Notwendige Maßnahmen zum Ausbau und zur Sicherung der Zugänge
16. Energie- und Wasserversorgung
 - a. Energieanschlüsse (Entfernung zum unterirdischen Hohlraum/Leistung)
 - b. Versorgung mit Trink- und Brauchwasser (Entfernung zum unterirdischen Hohlraum/Nutzungsmöglichkeit untertägiger Wässer)
17. Verantwortlicher für den unterirdischen Hohlraum (Name und Anschrift)
18. Darstellung der Art der Nutzung des unterirdischen Hohlraumes
19. Sonstige Bemerkungen und Besonderheiten
20. Zusätzliche Unterlagen über den unterirdischen Hohlraum:
 - a. Art der Unterlagen
 - b. Standort der Unterlagen

Anhang zum Formblatt

1. Darstellung des unterirdischen Hohlraumes in einem Kartenausschnitt
2. Grundrißskizze des unterirdischen Hohlraumes

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Verbotsschild des Betretens der Gefahrenbereiche an unterirdischen Hohlräumen

BETRETEN VERBOTEN!
LEBENSGEFAHR
ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT

Das Schild muß das Format A 2 haben. Die Grundfläche des Schildes ist weiß. Die Worte „BETRETEN VERBOTEN!“ und „ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT“ sind in schwarzer, das Wort „LEBENSGEFAHR“ ist in roter Farbe zu gestalten!

i Das Verbotsschild wird von DEWAG Signograph Leipzig gefertigt und ist in den DEWAG-Industrieläden erhältlich.

Anordnung über die Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung — vom 21. Januar 1985

Zur Gewährleistung der Einheit von Produktion, Leistungssteigerung und Bergbausicherheit, zur Verhinderung von Vorkommissen im Bergbau sowie zur Verwirklichung der Forderungen über die Tätigkeit der von der Obersten Bergbehörde anerkannten Sachverständigen wird auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) im Ein-

vernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Tätigkeit der von der Obersten Bergbehörde anerkannten Sachverständigen (nachfolgend Sachverständige genannt) sowie das Verfahren ihrer Anerkennung und der Beendigung ihrer Sachverständigentätigkeit.

(2) Diese Anordnung gilt für

- die von der Obersten Bergbehörde anerkannten und anzuerkennenden Sachverständigen,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen,
- Betriebe, die bergbauliche Anlagen und Geräte hersteilen, die durch Sachverständige zu prüfen und zu begutachten sind,
- Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen,
- wissenschaftliche Einrichtungen, die mit der Anleitung der Sachverständigen beauftragt sind,
- die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden.

(3) Die §§ 2, 4 Abs. 2, 5, 13, 14 Abs. 1, 16, 17, 19 bis 21 finden entsprechend auch für die vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung zugelassenen Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Anlagen Anwendung, soweit sie für Sachverständige festgelegte Prüfungen und Begutachtungen auf Grund der Bestimmungen der Bergbausicherheit an Schachtförderanlagen durchführen.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Die Sachverständigen sind bei der Wahrnehmung ihrer Sachverständigentätigkeit auf der Grundlage der vom Leiter der Obersten Bergbehörde erlassenen Bestimmungen der Bergbausicherheit Beauftragte der Obersten Bergbehörde. Sie haben durch die

- Prüfung und Begutachtung von bergbaulichen Anlagen oder Geräten, Dokumentationen, Berechnungen, Konstruktions- und anderen Unterlagen oder
- Anfertigung oder Bestätigung von Standsicherheitsuntersuchungen und hydrogeologischen Berechnungen

(nachfolgend Prüfung und Begutachtung genannt) auf bestimmten Fachgebieten der Bergbausicherheit einen spezifischen Beitrag zur Gewährleistung der Einheit von Produktion, Leistungssteigerung und Bergbausicherheit sowie zur Verhinderung von Vorkommissen im Bergbau zu leisten.

(2) Die Sachverständigen haben mit ihren Arbeitsergebnissen, wie Gutachten, Standsicherheitsuntersuchungen, hydrogeologischen Berechnungen, Prüf- und Kontrollberichten sowie Prüfbescheiden, die Berücksichtigung der Erfordernisse der Bergbausicherheit oder den Stand der Bergbausicherheit zu beurteilen. Die Arbeitsergebnisse dienen den Betrieben, der Obersten Bergbehörde und den Bergbehörden als Grundlage für Entscheidungen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit.